

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Dezember 1982

Nummer 98

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
21210	1. 12. 1982	Änderung der Beitragsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe	1987
21220	23. 10. 1982	Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein	1985
21220	23. 10. 1982	Änderung der Satzung der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe	1985
2123	7. 6. 1980	Änderung der Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	1984
2123	6. 11. 1982	Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein	1988
2123	27. 11. 1982	Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	1989

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Hinweise	Seite
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 70 v. 21. 12. 1982	1989
Nr. 71 v. 22. 12. 1982	1990

I.

2123

**Änderung der Weiterbildungsordnung
der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe**

Vom 7. Juni 1980

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 7. Juni 1980 aufgrund des § 36 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), - SGV. NW. 2122 - die folgende Änderung der Weiterbildungsordnung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. November 1982 - V C 1 - 0810.77 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 18. November 1978 (MBl. NW. S. 1973/SMBL. NW. 2123) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis erhält nach § 12 folgende Fassung:

4. Abschnitt
Parodontologie

§ 12 a Gebietsbezeichnung, Inhalt und Dauer der Weiterbildung

§ 12 b Ermächtigung zur Weiterbildung

5. Abschnitt
Prüfungsordnung

§ 13 Prüfungsausschuß

§ 14 Zulassung zur Prüfung

§ 15 Prüfung

§ 16 Prüfungsentscheidung

6. Abschnitt
Öffentliches Gesundheitswesen

§ 17 Gebietsbezeichnung und Anerkennung

7. Abschnitt
Übergangsbestimmungen

§ 18 Übergangsbestimmungen für das Gebiet „Kieferorthopädie“

§ 19 Übergangsbestimmungen für das Gebiet „Oralchirurgie“

§ 19 a Übergangsbestimmungen für das Gebiet „Parodontologie“

8. Abschnitt
Schlußvorschriften, Inkrafttreten

§ 20 Anerkennungen und Ermächtigungen von Kammern außerhalb Nordrhein-Westfalens

§ 21 Inkrafttreten

2. Nach dem 3. Abschnitt wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

4. Abschnitt
Parodontologie

§ 12 a
Gebietsbezeichnung, Inhalt und
Dauer der Weiterbildung

(1) Die Gebietsbezeichnung auf dem Gebiet der Parodontologie lautet „Parodontologie“, die der Berufsbezeichnung „Zahnarzt“ angefügt wird.

(2) Die Parodontologie umfaßt die Erkennung, Verhütung, Behandlung und Nachsorge parodontaler Erkrankungen.

(3) Inhalt der Weiterbildung sind die Vermittlung und der Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der Ätiologie, Epidemiologie, Prophylaxe, Diagnostik, Differentialdiagnostik, Therapie und Nachsorge parodontaler Erkrankungen. Dies betrifft im einzelnen: Pathologisch-anatomische Grundlagen der Parodontalerkrankungen und Mundschleimhauterkrankungen; Kenntnisse in der Epidemiologie der Parodontalerkrankungen, der Ätiologie und Pathogenese der Parodontalerkrankungen. Klinische, röntgenologische sowie Funktionsdiagnostik; Kenntnisse über Instruktion, Motivation und Frühbehandlung zur prognostischen Beurteilung und Therapieplanung; Durchführung systematischer Parodontalbehandlungen einschließlich Vorbehandlung, Therapieplanung, Nachbehandlung, Durchführung aller üblichen operativen Eingriffe; Kenntnisse in temporärer Schienung und definitiver Schienung; mukogingivalchirurgische Eingriffe. Im ersten Weiterbildungsjahr soll eine Einführung, im zweiten Weiterbildungsjahr eine Vertiefung und im dritten Jahr eine umfassende praktische Anwendung dieser Kenntnisse und Fertigkeiten erfolgen.

(4) Die Weiterbildung beträgt drei Jahre.

(5) Eine Weiterbildungszeit an Hochschulkliniken für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten mit parodontologischen Abteilungen und an zugelassenen Krankenhausabteilungen für Parodontologie kann bis zu drei Jahren angerechnet werden.

(6) Eine Weiterbildungszeit, die in der Praxis eines ermächtigten niedergelassenen Zahnarztes abgeleistet wird, kann bis zur Dauer von zwei Jahren angerechnet werden.

(7) Wird die Weiterbildungszeit an mehreren Stellen abgeleistet, dürfen jeweils 12 Monate nicht unterschritten werden. Ausnahmen hiervon kann die Zahnärztekammer zulassen, wenn dadurch das Ziel der Weiterbildung nicht beeinträchtigt wird. Absatz 4 bleibt hiervon unberührt.

§ 12 b

Ermächtigung zur Weiterbildung

Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann einem Leiter einer parodontologischen Abteilung von Hochschulkliniken für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten, einem Leiter einer zugelassenen Krankenhausabteilung für Parodontologie oder einem niedergelassenen Zahnarzt erteilt werden, der die Gebietsbezeichnung „Parodontologie“ führt.

3. Die bisherigen Abschnitte 4 bis 7 werden Abschnitte 5 bis 8.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Als Absatz 4 wird eingefügt:

(4) Der Prüfungsausschuß für das Gebiet „Parodontologie“ besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei für dieses Gebiet ermächtigt sein müssen, und hiervon einer Leiter einer parodontologischen Abteilung einer Hochschulklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten sein muß.

- b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

5. Nach § 19 wird folgender Paragraph eingefügt:

§ 19 a
Übergangsbestimmungen für das
Gebiet „Parodontologie“

(1) Wer bei Inkrafttreten der Bestimmungen über die Weiterbildung in dem Gebiet der Parodontologie (§ 12 a) tätig ist, kann auf Antrag die Genehmigung zum Führen dieser Bezeichnung erhalten, sofern er mindestens die gleiche Zeit regelmäßig in dem Gebiet tätig war, welche der Dauer der Weiterbildung entspricht, davon ein Jahr in klinischer Tätigkeit.

(2) Der Antragsteller hat den Nachweis einer regelmäßigen Tätigkeit für die in Absatz 1 angegebene Dauer in dem Gebiet „Parodontologie“ zu erbringen.

(3) Der Antrag kann nur innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der Bestimmungen über die Weiterbildung in dem Gebiet der Parodontologie gestellt werden. Sind die in Absatz 1 bezeichneten Tätigkeiten teilweise nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung abgeleistet worden, ist der Antrag innerhalb eines Jahres nach Erfüllung der Voraussetzungen für die Anerkennung zu stellen, im übrigen gelten die Bestimmungen über die Anerkennung einer Bezeichnung nach § 6 dieser Weiterbildungsordnung.

(4) Weiterbildungszeiten bis zum 31. Dezember 1983 können in dem Gebiet der Parodontologie auch dann angerechnet werden, wenn der weiterbildende Zahnarzt nach den Bestimmungen dieser Weiterbildungsordnung nicht ermächtigt war, die Weiterbildung aber dieser Weiterbildungsordnung entspricht.

Artikel II

Diese Änderung der Weiterbildungsordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

- MBl. NW. 1982 S. 1984.

21220

Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein

Vom 23. Oktober 1982

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 23. Oktober 1982 aufgrund des § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), - SGV. NW. 2122 - die folgende Änderung der Gebührenordnung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. November 1982 - V C 1 - 0810.44.2 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 17. Dezember 1980 (SMBL. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Gegenstand der Gebührenordnung und Höhe der Gebühren

Gebühren werden in folgender Höhe erhoben für:

1. die Bearbeitung von Anträgen zur Durchführung einer Prüfung oder Wiederholungsprüfung zur Erteilung einer Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung = DM 180,-
2. die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung, soweit keine Prüfung stattfindet = DM 80,-
3. die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung eines Fachkundenachweises = DM 50,-
4. die Durchführung von Abschluß- oder Wiederholungsprüfungen bei Arzthelferinnen = DM 150,-
5. die Durchführung von Zwischenprüfungen bei Arzthelferinnen = DM 50,-
6. die Bearbeitung eines Antrages zur Ermächtigung als Weiterbilder für eine Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung = DM 80,-
7. Zweitausfertigungen von Urkunden = DM 50,-
8. Bescheinigungen = DM 20,-

2. In § 2 werden nach dem Wort „Berufsbildungsgesetz“ die Wörter „sowie bei Anträgen nach § 1 Nr. 6 bis 8“ eingefügt.

3. § 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei Anträgen nach § 1 Nr. 6 bis 8 besteht kein Rückzahlungsanspruch, nachdem die Bearbeitung begonnen hat.“

Artikel II

Diese Änderung der Gebührenordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

- MBl. NW. 1982 S. 1985.

21220

Änderung der Satzung der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe

Vom 23. Oktober 1982

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 23. Oktober 1982 aufgrund des § 5 Abs. 1 Buchstabe g) in Verbindung mit § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), - SGV. NW. 2122 - folgende Änderung der Satzung der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. November 1982 - V C 1 - 0810.56 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe vom 25. März 1960 (SMBL. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Versorgungsabgaben für angestellte Ärzte, Beamte auf Zeit, Widerruf oder auf Probe.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Angestellte Ärzte, die gemäß § 7 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind, leisten den jeweils gültigen Beitrag zur Angestelltenversicherung gemäß § 112 Abs. 1 AVG als Versorgungsabgabe. Das gilt auch für diejenigen nach § 7 Abs. 2 AVG von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreiten Mitglieder, die Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld nach den Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes beziehen, sofern die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht nicht gemäß § 7 Abs. 7 AVG unterbrochen ist.

c) Als Absatz 5 wird angefügt:

(5) Beamte auf Zeit, Beamte auf Widerruf und Beamte auf Probe leisten eine Versorgungsabgabe in Höhe von 3/10 des jeweils gültigen Beitrages zur Angestelltenversicherung gemäß § 112 Abs. 1 AVG, den sie zu leisten hätten, wenn sie angestelltenversicherungspflichtig wären. Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

2. Die Anlage 1 der Satzung - Bedingungen der freiwilligen Zusatzversorgung gemäß § 32 der Satzung der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe - wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 1.3 erhält folgende Fassung:

1.3 Mit dem Monat der Beendigung der Mitgliedschaft in der Versorgungseinrichtung entfällt die Berechtigung zur weiteren Einzahlung von Abgaben in die freiwillige Zusatzversorgung. Entsprechendes gilt, sofern und solange nach der Satzung ein Anspruch auf Rente besteht.

b) Ziffer 2.7 erhält folgende Fassung:

2.7 Liegen die Voraussetzungen zum Bezug der Altersrente vor, so ist auf Antrag anstelle der Zusatzrente eine Kapitalabfindung zu zahlen. Der Antrag muß mindestens ein Jahr vor Fälligkeit der Zusatzrente der Versorgungseinrichtung zugegangen sein. Wurde der Bezug der Altersrente nach § 9 Abs. 8 der Satzung hinausgeschoben, so ist ein Antrag auf Kapitalabfindung nicht mehr zulässig. Die Höhe der Kapitalabfindung entspricht dem angesammelten Deckungskapital. Bereits gezahlte Zusatzrenten sind bei der Berechnung der Höhe der Kapitalabfindung zu berücksichtigen.

Artikel II

Die Satzungsänderung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

- MBl. NW. 1982 S. 1985.

21210

Änderung der Beitragsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Vom 1. Dezember 1982

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 1. Dezember 1982 auf Grund von § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), - SGV. NW. 2122 - folgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember 1982 - V C 1 - 0810.94 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Beitragsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 20. März 1968 (SMBl. NW. 21210) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 erhält die Beitragstabelle folgende Fassung:

a) Beiträge für Inhaber öffentlicher Apotheken

Gruppe	Jahresumsatz DM	Grundbeitrag pro Quartal DM	Zuschlag pro Quartal DM	Gesamtbeitrag pro Quartal DM
I	bis 50 000	160,-	-	160,-
II	bis 100 000		-	
III	bis 150 000		-	
IV	bis 200 000		-	
V	bis 250 000		-	
VI	bis 300 000		-	
VII	bis 350 000		-	
VIII	bis 400 000		-	
IX	bis 450 000		-	
X	bis 500 000		-	
XI	bis 550 000	160,-	50,-	210,-
XXII	bis 600 000			
XIII	bis 650 000			
XIV	bis 700 000			
XV	bis 750 000			
XVI	bis 800 000	160,-	80,-	240,-
XVII	bis 850 000			
XVIII	bis 900 000			
XIX	bis 950 000			
XX	bis 1 000 000			
XXI	bis 1 250 000	160,-	110,-	270,-
XXII	bis 1 500 000	160,-	140,-	300,-
XXIII	bis 1 750 000	160,-	170,-	330,-
XXIV	bis 2 000 000	160,-	200,-	360,-
XXV	bis 2 250 000	160,-	230,-	390,-
XXVI	bis 2 500 000	160,-	260,-	420,-
XXVII	bis 2 750 000	160,-	290,-	450,-
XXVIII	bis 3 000 000	160,-	320,-	480,-
XXIX	bis 3 250 000	160,-	350,-	510,-
XXX	bis 3 500 000	160,-	380,-	540,-
XXXI	bis 3 750 000	160,-	410,-	570,-
XXXII	bis 4 000 000	160,-	440,-	600,-
XXXIII	über 4 000 000	160,-	470,-	630,-

b) Sonstige Kammerangehörige

30,-

b) In Absatz 3 wird der erste Satz gestrichen.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Der Beitragspflichtige hat durch eine Erklärung die richtige Höhe des im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten Apothekenumsatzes ohne Mehrwertsteuer nachzuweisen. Der Erklärung ist entweder die schriftliche Bestätigung eines Steuerberaters oder eine Durchschrift der Jahresumsatzsteuererklärung beizufügen.

Falls diese Erklärung nicht vorgelegt wird, wird der Beitragspflichtige mit dem sich aus der Beitragstabelle ergebenden Höchstbeitrag veranlagt. Die Erklärung ist bis zum 15. März des Haushaltsjahres vorzulegen.

2. In § 2 Abs. 1 werden die Wörter „vierteljährlich 15,- DM“ durch die Wörter „vierteljährlich 30,- DM“ ersetzt.

3. In § 3 werden die Wörter „vierteljährlich 15,- DM“ durch die Wörter „vierteljährlich 30,- DM“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

2123

**Änderung
der Beitragsordnung der Zahnärztekammer
Nordrhein**

Vom 6. November 1982

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 6. November 1982 aufgrund des § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), - SGV. NW. 2122 - nachstehende Änderung der Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember 1982 - V C 1 - 0810.64 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Beitragstabelle zu § 1 Abs. 2 der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 5. August 1955 (SMBl. NW. 2123) wird durch folgende Fassung ersetzt:

**Beitragstabelle
(Anlage zur Beitragsordnung der Zahnärztekammer
Nordrhein)**

	Jahresbeitrag
1. Niedergelassene Zahnärzte, beamtete und angestellte Zahnärzte mit ausgeübter Nebentätigkeit, sofern sie, insbesondere wegen der aus ihrer zahnärztlichen Tätigkeit erzielten Einkünfte, den niedergelassenen Zahnärzten vergleichbar sind	DM 1 464,-
2. Schwerbehinderte niedergelassene Zahnärzte und schwerbehinderte beamtete und angestellte Zahnärzte mit ausgeübter Nebentätigkeit, sofern sie, insbesondere wegen der aus ihrer zahnärztlichen Tätigkeit erzielten Einkünfte, den niedergelassenen Zahnärzten vergleichbar sind	DM 732,-
3. Niedergelassene über 70 Jahre alte Zahnärzte und über 70 Jahre alte beamtete und angestellte Zahnärzte mit ausgeübter Nebentätigkeit, sofern sie, insbesondere wegen der aus ihrer zahnärztlichen Tätigkeit erzielten Einkünfte, den niedergelassenen Zahnärzten vergleichbar sind	DM 432,-
4. Beamtete und im öffentlichen Dienst angestellte Zahnärzte, sofern sie nicht unter die Gruppe 1, 2 oder 3 fallen	DM 336,-
5. Assistenten und Vertreter in freier Praxis	DM 672,-
6. Doppelapprobierte, die den zahnärztlichen Beruf nicht mehr ausüben	DM 24,-

Zahnärzte, die ihren Beruf nicht mehr ausüben, sind beitragsfrei.

Artikel II

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft.

- MBl. NW. 1982 S. 1988.

2123

**Änderung
der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe
Vom 27. November 1982**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 27. November 1982 folgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen, die aufgrund des § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248) – SGV. NW. 2122 –, durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember 1982 – V C 1 – 0810.74 – genehmigt worden ist.

Artikel I

In der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 13. November 1976 (SMBI. NW. 2123) – Beitragstabelle – werden folgende Beitragssätze erhöht:

I.1	von DM 1 140,-	auf DM 1 206,-
I.2	von DM 327,-	auf DM 345,-
I.3	von DM 327,-	auf DM 345,-
I.4	von DM 570,-	auf DM 603,-
II.1	von DM 420,-	auf DM 450,-
III.1	von DM 246,-	auf DM 261,-

Artikel II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

– MBl. NW. 1982 S. 1989.

II.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 70 v. 21. 12. 1982

(Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
223	25. 11. 1982	Fünfte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung – VergabeVO –	772
	23. 11. 1982	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1982/83	772
	24. 11. 1982	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Wintersemester 1982/83	772
	26. 11. 1982	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger mit Fachhochschulreife für das Sommersemester 1983	773
	29. 11. 1982	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Sommersemester 1983	774
	30. 11. 1982	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen in nicht von einem zentralen Vergabeverfahren erfaßten Studiengängen an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Sommersemester 1983	778

– MBl. NW. 1982 S. 1989.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 71 v. 22. 12. 1982

(Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glieder-Nr.	Datum		Seite
2005	28. 11. 1982	Neunundzwanzigste Bekanntmachung der Veränderung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden	779
2030	25. 11. 1982	Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	780
2030 302 304	27. 11. 1982	Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales	781
203013	26. 11. 1982	Verordnung zur Ausbildung, Prüfung und Laufbahnbefähigung für den tierärztlichen Dienst in der Veterinäraufsicht im Lande Nordrhein-Westfalen	782
232	25. 11. 1982	Verordnung zur Bestimmung des Wirksamwerdens des Verzichts der Gemeinde Rösrath, Rheinisch-Bergischer Kreis, auf die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde	783
237	8. 12. 1982	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen	786
7125	30. 11. 1982	Verordnung über die Gebühren und Auslagen der Bezirksschornsteinfegermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung)	783
764	30. 11. 1982	Verordnung zur Neuordnung der Kreissparkasse Düren und der Städtischen Sparkasse Düren	785
764	30. 11. 1982	Verordnung zur Neuordnung der Sparkasse Krefeld und der Stadtparkasse Nettetal	785
764	30. 11. 1982	Verordnung zur Neuordnung der Sparkasse Lemgo und der Städtischen Sparkasse Bad Salzuflen und Barntrup	785

– MBl. NW. 1982 S. 1990.

Einzelpreis dieser Nummer 1,90 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (02 11) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (02 11) 68 88/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X